

# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau

56. Jahrgang

Donnerstag, den 16. November 2000

Nr. 27

Seite 1

## Inhaltsverzeichnis

- Verordnung des Landratsamtes Dachau über den geschützten Landschaftsbestandteil „ökologisch wertvolle, ehemalige Kiesabbaufläche nördlich der Kleingartenanlage an der Kufsteiner Straße in Dachau“ vom 10. November 2000
- Übungen der Bundeswehr

\*\*\*\*\*

## Verordnung

des Landratsamtes Dachau über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„ökologisch wertvolle, ehemalige Kiesabbaufläche  
nördlich der Kleingartenanlage an der Kufsteiner Straße in Dachau“  
vom 10. November 2000

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3, Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt das Landratsamt Dachau folgende Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

- (1) Die ehemalige Kiesabbaufläche auf den östlichen Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1899/4 und 1900 der Gemarkung Dachau wird unter der Bezeichnung „ökologisch wertvolle, ehemalige Kiesabbaufläche nördlich der Kleingartenanlage an der Kufsteiner Straße in Dachau“ als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 3,4 ha.
- (3) <sup>1</sup> Die östliche Grenze des Landschaftsbestandteiles in der Gemarkung Dachau stellen die östlichen Grundstücksgrenzen der Fl.Nrn. 1899/4 und 1900 dar. <sup>2</sup> Die südliche Grenze des Landschaftsbestandteiles bildet die südliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 1900, die nördliche Grenze des Landschaftsbestandteiles die nördliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 1899/4. <sup>3</sup> Die westliche Grenze des Landschaftsbestandteiles durchschneidet die beiden Grundstücke Fl.Nrn. 1899/4 und 1900 in einem Abstand von 315 m zur Ostgrenze.
- (4) <sup>1</sup> Die Lage des Landschaftsbestandteiles und dessen Grenzen sind in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab M 1 : 5000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. <sup>2</sup> Im Zweifelsfall maßgeblich ist der in Absatz 3 beschriebene Grenzverlauf.

## § 2

### Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles „ökologisch wertvolle, ehe-malige Kiesabbaufäche nördlich der Kleingartenanlage an der Kufsteiner Straße in Dachau“ ist es

1. die heimische Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die auf die vorhandenen Trocken- und Feuchtbereiche besonders angewiesenen und gefährdeten Arten, zu sichern und zu fördern,
2. den für diese Fläche typischen Lebensgemeinschaften Lebensraum und die erforderlichen Lebensbedingungen zu erhalten und zu entwickeln,
3. die Eigenart der Fläche mit ihrem Mosaik an Trocken- und Feuchtfächen, Kleingewässern, Gehölzen und offenen Bereichen zu erhalten und zu entwickeln.

## § 3

### Verbote

- (1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb insbesondere verboten, auf dem geschützten Gelände
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Boden abzuschleppen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade anzulegen,
  4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
  5. den Boden zu düngen, zu entwässern, umzubereiten oder zu beweidern,
  6. Erstaufforstungen vorzunehmen,
  7. Rodungen vorzunehmen,
  8. Pflanzungen ohne Zustimmung des Landratsamtes Dachau vorzunehmen,
  9. Bäume mit Nestern, Horsten oder Höhlen zu besteigen oder zu fällen,
  10. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische (z.B. Biozideinsatz, Düngung, Kalkung) oder mechanische Maßnahmen,
  11. Tiere auszusetzen,
  12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
  13. freilebenden, nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, mutwillig zu beunruhigen, zu verletzen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

14. Gartenabfall, Mist, Wirtschaftsdünger, Silage, Kompost, Abraum, Bau-  
schutt sowie sonstige Gegenstände und Abfälle im Gelände zu lagern  
oder abzulagern,
15. Feuer anzumachen oder zu grillen,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. in der Nähe der besetzten Brutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu  
machen,
18. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benut-  
zen,
19. mit motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren  
oder diese dort abzustellen,
20. zu zelten oder zu lagern,
21. zu reiten oder Fahrrad zu fahren,
22. Luftfahrzeuge, Modellflugzeuge oder Drachen zu starten oder zu landen,
23. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, frei  
laufen zu lassen,
24. Wildäcker anzulegen.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die  
Anlage jagdlicher Einrichtungen wie Wildfütterungen oder Jägerstände dürfen  
allerdings nur mit Zustimmung des Landratsamtes Dachau erfolgen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz  
oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen,  
Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn  
die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes  
Dachau erfolgt,
3. die zur Erhaltung des Schutzzweckes notwendigen Überwachungs-, Schutz-,  
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wenn sie im Auftrag oder im Einverneh-  
men mit dem Landratsamt Dachau durchgeführt werden.

#### § 5

##### Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 3 kann das Landratsamt Dachau im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Befreiung erfordern oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) <sup>1</sup> Die Befreiung kann mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. <sup>2</sup> Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen der Befreiung kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

## § 6

### Pflichten des Grundstückeigentümers

Die Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte haben landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen, durch Beauftragte des Landratsamtes Dachau zu dulden.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Landschaftsbestandteil entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 24 dieser Rechtsverordnung zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Gestattung nicht nachkommt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Dachau, 10. November 2000

**Landratsamt Dachau**

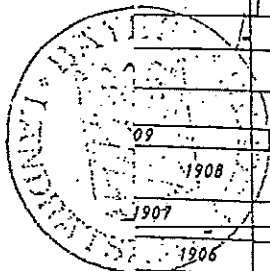
Hansjörg Christmann  
Landrat

über den geschützten Landschaftsbestandteil  
 "ökologisch wertvolle, ehemalige Kiesabbau-  
 fläche nördlich der Kleingartenanlage an der  
 Kufsteiner Straße in Dachau" vom  
 10. November 2000

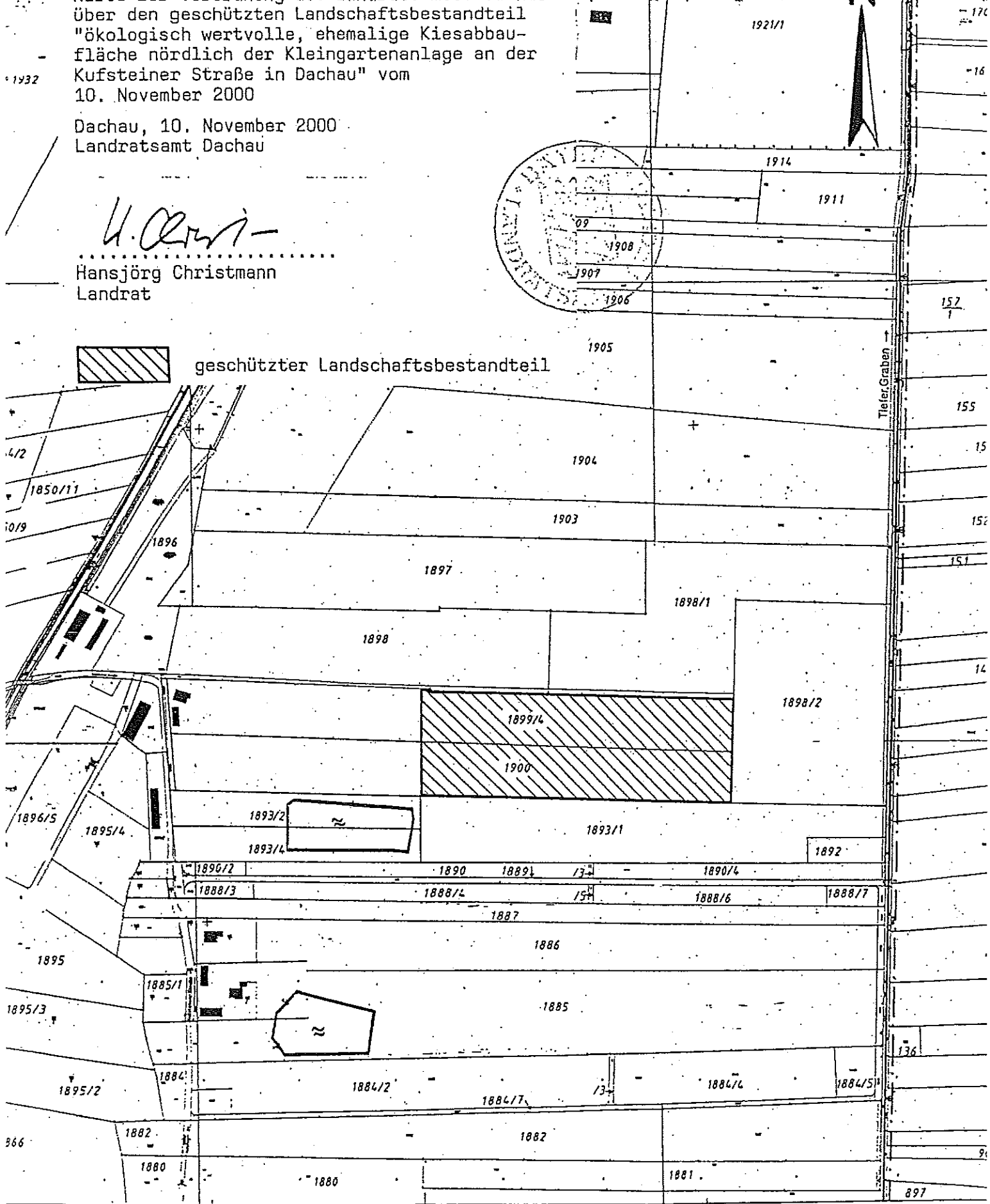
Dachau, 10. November 2000  
 Landratsamt Dachau

*H. Christmann*

Hansjörg Christmann  
 Landrat



geschützter Landschaftsbestandteil



Maßstab = 1 : 5000

Nr. 301/070-1/2

## Übungen der Bundeswehr

Eine Einheit der Bundeswehr führt in der Zeit vom 21.11.2000 - 22.11.2000 eine militärische Übung durch.

Übungsraum: Fürstenfeldbruck - Odelzhausen - Ried - Mering.

Die Jagdberechtigten und die im Übungsgebiet angesiedelten Bewohner werden hiermit von dieser Übung benachrichtigt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Jeder Fund liegengebliebener militärischer Sprengmittel (Fundmunition etc.) muss der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden.

Für die Abgeltung etwaiger Übungsschäden ist die Wehrbereichsverwaltung VI, Dachauer Str. 128, 80637 München, zuständig.

Entschädigungsanträge und Anfragen sind an die jeweilige Gemeinde zu richten.

**LANDRATSAMT DACHAU**  
Hansjörg Christmann  
Landratsamt